

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00086 vom 29. Juli 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00086 du 29 juillet 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00086 del 29 luglio 2010

Erwägungen

E. 4

4.1. Streitig und zu präzisieren sind die Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin in der Zeit seit dem 1. April 2005, und sodann ist der Frage nachzugehen, ob und in welchem Ausmass sie allenfalls auf Vermögen verzichtet hat.

4.2.1.

Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdegegnerin von der Existenz des ersten Scheidungsurteils vom 29. Mai 1985 und damit von gÄterrechtlichen Ansprüchen der Versicherten zufällig im Rahmen des Bezugs der Steuerakten (vgl. das Schreiben vom 12. März 2007; Beilage zu Urk. 12/86) Kenntnis erhalten hat. Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Anmeldung für Zusatzleistungen vom 12. Dezember 2002 (Urk. 12/24) zwar auch von ihrem zweiten Ehemann geschieden war (Urk. 12/14), gemäss diesem Scheidungsurteil vom 10. Juni 1994 jedoch beide Ehegatten auf Leistungen verzichtet hatten (Urk. 12/23 S. 2), blieben gÄterrechtliche Ansprüche aus dieser Ehe bei der Berechnung der Zusatzleistungen unberücksichtigt (Urk. 8/1 S. 1).

Fest steht im Weiteren, dass die Beschwerdeführerin am 30. März 2005 Aktienzertifikate über 240 Aktien zum Nennwert von je Fr. 1'000.-- erhalten hat (Beilage zu Urk. 12/96), was sie dem Steueramt am 29. März 2006 (Urk. 12/87) mitteilte, und demzufolge ab diesem Zeitpunkt Hauptaktionärin der im Februar 2005 mit einem Aktienkapital von Fr. 250'000.-- gegründeten A. AG war. Nachdem die Versicherte den ihr vom kantonalen Steueramt für das Jahr 2005 unterbreiteten Einschätzungsvorschlag am 29. Juni 2006 unterschriftlich anerkannt hatte (Beilage zur Steuerklärung 2005; Urk. 12/2), wurde sie am 3. Juli 2006 mit einem Vermögen in der Höhe von Fr. 240'000.-- definitiv eingeschätzt (Beilage zur Steuererklärung 2005; Urk. 12/2). Diese Einschätzung ist denn auch massgebend für die Berechnung der Zusatzleistungen (Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Rz 2109).

Dem Einwand der Beschwerdeführerin, die Aktien hätten als wertlose und nicht verwertbare Vermögenswerte zu gelten (Urk. 1 S. 7), kann nicht beigelegt werden, denn die Beschwerdeführerin selber akzeptierte die Übergabe der Aktien und betrachtete sie als Tilgung ihrer scheidungsrechtlichen Ansprüche, welche sich auf Fr. 300'000.-- beliefen. Sie hat mithin selber nicht angenommen, sie erhalte mit den Aktien einen Nonvaleur. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Steuerwert der Aktien dem Verkehrswert entspricht (vgl. Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Richner/Frei/Kaufmann, Zürich 1999, § 39 N 21 ff.). Sodann ist ihrer Argumentation (Urk. 1 S. 7), wonach die Beschwerdegegnerin beziehungsweise

der Bezirksrat von einem rein buchhalterischen Vermögen der A.____ AG von Fr. 253'342.-- ausgehe (Urk. 2 S. 5 f.), zu entgegnen, dass das Aktionärsdarlehen von Fr. 250'210.70 an den geschiedenen Mann eine Forderung der Gesellschaft und damit einen Aktivposten darstellt, so dass mit der Gewährung des Darlehens das Buchvermögen von Fr. 250'000.-- nicht gemindert wird. Damit ist der Wert der Aktien auch durch die Bilanz und die Erfolgsrechnung 2005 belegt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das auf C.____ gelegene Hotel nicht im Besitz der Aktiengesellschaft steht, wird es doch in der Bilanz (Position Anlagevermögen, Sachanlagen) nicht aufgeführt (Urk. 12/108 S. 3).

Es ist somit davon auszugehen, dass die Versicherte ab dem 30. März 2005 und jedenfalls bis Ende Dezember 2005 über ein Vermögen in der Höhe von Fr. 240'000.-- verfügt hat, weshalb bei der Berechnung der Zusatzleistungen für die Zeit vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2005 von einem Vermögen in dieser Höhe abzüglich des Freibetrags von Fr. 25'000.-- ausgegangen werden muss. Die Beschwerdegegnerin hat der Ermittlung des Leistungsanspruchs zu Recht ein daraus resultierendes, anrechenbares Einkommen von Fr. 14'463.-- zugrundegelegt (Erw. 3.2 sowie Urk. 12/151 S. 3).

Da die Versicherte ihrem geschiedenen Mann gegenüber beim Empfang der Aktien im Betrag von Fr. 240'000.-- unterschrieben bestätigt hat, dass damit die Schuld aus dem Scheidungsurteil getilgt sei (Urk. 8/2/3), könnte darin allenfalls ein Verzicht in der Höhe von Fr. 60'000.-- erblickt werden, der sich einkommensmässig auf die Berechnung der Zusatzleistungen auswirken würde. Dies kann indessen angesichts des Einnahmenüberschusses (Erw. 4.2.2) offen bleiben.

Was den Vermögensertrag anbelangt, ist die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar und aufgrund der Aktenlage nicht ausgewiesen, geht sie doch von einem auf dem aus Aktien bestehenden Vermögen basierenden Ertrag von 3 % aus und rechnet demzufolge den Betrag von Fr. 7'200.-- als weiteres Einkommen an (Urk. 12/151 S. 3). Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass gemäss dem Geschäftsbericht der A.____ AG im Geschäftsjahr 2005 keine Dividende ausgeschüttet worden ist, sondern der bescheidene Gewinn in der Höhe von Fr. 3'342.-- im Umfang von Fr. 2'000.-- den gesetzlichen Reserven zugewiesen und im Betrag von Fr. 1'342.-- als Gewinnvortrag auf die neue Rechnung verbucht wurde (Urk. 12/108 S. 6). Damit reduzieren sich die anrechenbaren Einnahmen von Fr. 44'145.-- um Fr. 7'200.-- auf Fr. 36'945.--, weshalb in der Gegenüberstellung zu den von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen anrechenbaren Ausgaben von Fr. 34'860.-- ein Einnahmenüberschuss im Betrag von Fr. 2'085.-- resultiert.

Demnach besteht für die Zeit vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2005 kein Anspruch auf Zusatzleistungen.

4.3

4.3.1 Bis zum 3. Mai 2006 war die Beschwerdeführerin im Besitz der Aktien, worauf sie diese ihrem Ex-Mann zurückgab (Urk. 8/2/3), da sie sich hierzu moralisch verpflichtet gefühlt habe (Urk. 12/131).

Unbestritten und aktenmässig ausgewiesen ist somit die Rückgabe der Aktien am 3. Mai 2006. Demnach war die Beschwerdeführerin Ende 2006 nicht mehr im Besitze der Aktien, weshalb die Veranlagung des kantonalen Steueramtes, welches die

Scheidungsurteil vom 29. Mai 1985 eine adäquate Gegenleistung für die Rückgabe der 240 Aktien erhalten. Hierzu ist der Vollständigkeit halber anzufügen, dass der Anspruch aus dem Scheidungsurteil aufgrund des Verhaltens des geschiedenen Ehemannes und dessen Bestätigung des Wiederauflebens nicht verjährt ist, denn auf die Verjährungseinrede kann verzichtet werden.

4.3.3. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Aktien den Wert einer Gesellschaft verkörpern, die Beschwerdeführerin mit dem Besitz von 240 von insgesamt 250 Aktien Mehrheitsaktionärin geworden war und sie noch bis zum 2. Juli 2007 als einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrätin der A. AG im Handelsregister des Kantons D. eingetragen war, weshalb ihr eine entsprechende Einflussnahme auf die Geschicke des Unternehmens, welches bis zum heutigen Datum im Handelsregister eingetragen ist, möglich war (Urk. 3/6). Mit dem Aktienbesitz hätte die Beschwerdeführerin diese doch beispielsweise zugunsten einer Kreditaufnahme verpfänden oder auch ihre Beteiligung verkaufen können. So ging denn auch ihr geschiedener Mann vor, indem er aufgrund der Aktien einen Kredit erhältlich machen konnte. Indem die Versicherte die Aktien ohne rechtliche Verpflichtung und ohne eine adäquate Gegenleistung (Erw. 4.3.2.) ihrem geschiedenen Ehemann zurückgegeben hat, liegt - je nach dem Wert der Aktien im Zeitpunkt der Rückgabe - ein Vermögensverzicht vor.

4.3.4. Damit ist es entscheidend, welchen Wert den Aktien am 3. Mai 2006 zuzumessen ist. Nicht gefolgt werden kann dabei der Überlegung der Beschwerdeführerin, dass aufgrund der Kreditvergabe von Fr. 71'000.-- für die hinterlegten Aktien lediglich von diesem Wert auszugehen wäre (Urk. 1 S. 8). Denn es ist nachvollziehbar, dass die Kreditgeberin des in C. abgewickelten Kreditgeschäfts (Urk. 12/110) aus Sicherheitsgründen nicht den gesamten Nennwert der Aktien ausschöpfen wollte.

Massgebend ist gemäss Art. 17a Abs. 2 ELV der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts, wobei der Wert dann unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das dem Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist. Eine allfällige Wertsteigerung bleibt unbeachtlich, weshalb auch eine allfällige Wertverminderung nach dem Verzicht nicht mehr relevant sein kann (Müller, Rechtsprechung zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 2. Auflage, Zürich 2006, Rz 397).

Demnach fragt es sich, wie sich der Wert der Aktien zwischen dem 31. Dezember 2005 (Steuereinschätzung) und dem 3. Mai 2006 allenfalls verändert hat. Die Beschwerdegegnerin und der Bezirksrat gingen von einem Wert von Fr. 240'000.-- aus (Urk. 2 S. 5 f., 8/1 S. 3 und 8/3 S. 4). Nichts zu ihren Gunsten kann die Beschwerdeführerin aus der Steuereinschätzung für das Jahr 2006 ableiten (Urk. 3/3 und 3/4), denn diese basiert auf dem per 31. Dezember vorhandenen Vermögen und am 31. Dezember 2006 war die Beschwerdeführerin bekanntlich nicht mehr im Besitz der Aktien (Urk. 8/94 und 8/95).

Nach Rz 7002 WEL kann bei versicherten Personen, deren Vermögen aufgrund einer Steuerveranlagung ermittelt wird, als Berechnungsperiode auf die der letzten Steuerveranlagung zugrunde liegende Berechnungszeit abgestellt werden, falls inzwischen keine ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person eingetreten ist. Dass sich der Wert der Aktien zwischen dem 31. Dezember 2005

und dem 3. Mai 2006 wesentlich verÄndert habe, wird selbst von der BeschwerdefÄhrerin nicht geltend gemacht. Damit rechtfertigt es sich, im Zeitpunkt des Verzichts am 3. Mai 2006 vom Wert gemÄss der Steuerveranlagung fÄ¼r das Jahr 2005 auszugehen, weshalb die Beschwerdegegnerin der Berechnung zu Recht ein VerzichtvermÄ¶gen in der HÄ¶he von Fr. 240'000.-- zugrundegelegt hat.

4.3.5Ä Ä Wie bereits bei der Berechnung der Zusatzleistungen fÄ¼r das Jahr 2005 (Urk. 12/151 S. 3) hat die Beschwerdegegnerin auch fÄ¼r die Jahre 2006 und 2007 einen VermÄ¶gensertrag von Fr. 7'200.-- jÄ¶hrlich angerechnet (Urk. 12/151 S. 4 und 5). In Abweichung zu den AusfÄ¼hrungen fÄ¼r das Jahr 2005 (vgl. Erw. 4.2.2) ist ab dem Zeitpunkt des VermÄ¶gensverzichts indessen von einem hypothetischen Ertrag auszugehen, der sich im Jahr 2006 auf 0,8 % und im Jahr 2007 auf 1,1 % belief (Rz 2091.1 WEL).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann ist beachtlich, dass das VerzichtvermÄ¶gen gemÄss Art. 17a Abs. 1 ELV ab 2007 jÄ¶hrlich um pauschal Fr. 10'000.-- zu reduzieren ist, so dass fÄ¼r das Jahr 2007 noch von einem VerzichtvermÄ¶gen von Fr. 231'957.-- auszugehen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demnach ergeben sich folgende Berechnungen: Im Jahr 2006 stehen den unbestritten gebliebenen Ausgaben von Fr. 35'028.-- Einnahmen in der HÄ¶he von Fr. 38'880.-- gegenÄ¼ber. Diese setzen sich wie folgt zusammen: VermÄ¶gensverzehr Fr. 14'463.-- (ausgehend von einem ReinvermÄ¶gen von Fr. 241'957.--; vgl. Urk. 12/151 S. 4); VermÄ¶gensertrag Fr. 1'935.65 (0,8 % von Fr. 241'957.--), Invalidenrente Fr. 19'608.-- und ErwerbseinkÄ¼nfte Fr. 2'874.--. Daraus resultiert ein EinnahmenÄ¼berschuss im Betrag von Fr. 3'852.--, weshalb auch fÄ¼r das Jahr 2006 kein Anspruch auf Zusatzleistungen besteht. Im Jahr 2007 stehen den ebenfalls unbestritten gebliebenen Ausgaben von Fr. 35'528.-- Einnahmen von Fr. 39'382.-- gegenÄ¼ber, wobei sich diese folgendermassen zusammensetzen: VermÄ¶gensverzehr Fr. 13'797.-- (ausgehend von einem um Fr. 10'000.-- verminderten VermÄ¶gen von Fr. 231'957.--, abzÄ¼glich Fr. 25'000.-- und davon [Fr. 206'957.--] 1/15), VermÄ¶gensertrag Fr. 2'551.50 (1,1 % von Fr. 231'957.--), Invalidenrente Fr. 20'160.-- und ErwerbseinkÄ¼nfte Fr. 2'874.-- (Urk. 12/151 S. 5). Somit resultiert auch ab dem 1. Januar 2007 ein EinnahmenÄ¼berschuss, welcher sich auf Fr. 3'854.-- belÄuft.

4.4Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist festzuhalten, dass fÄ¼r die Zeit ab dem 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2007 kein Anspruch auf Zusatzleistungen besteht (Erw. 4.2.2 und 4.3.5). Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund der im MÄ¶rz 2007 beigezogenen Steuerakten Kenntnis von allfÄ¶llig zu Unrecht bezogenen Leistungen erhalten. Damit wurde die RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 22. MÄ¶rz 2007 rechtzeitig innerhalb der Verwirkungsfrist erlassen. Die RÄ¼ckerstattung ist daher, zumal sie rechtzeitig verfÄ¼gt worden ist, ausgewiesen. Der Beschluss des Bezirksrates vom 10. Juli 2008 ist in diesem Punkt zu bestÄtigen und die Beschwerde abzuweisen.

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1Ä Ä Ä Ä Zu prÄ¶fen bleibt der Antrag der Versicherten auf unentgeltliche Rechtsvertretung fÄ¼r das Einspracheverfahren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Laut Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der Gesuch stellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die VerhÄ¶ltnisse es erfordern. An die

Voraussetzung der sachlichen Notwendigkeit einer Verbeiständung im
Verwaltungsverfahren ist ein strengerer Massstab anzulegen als im kantonalen
Gerichtsprozess. Nach der zu altArt. 4 der Bundesverfassung ergangenen, weiterhin
anwendbaren Rechtsprechung (BGE 125 V 34 Erw. 2) sind insbesondere an die
Notwendigkeit der Verbeiständung hohe Anforderungen zu stellen. Eine anwaltliche
Verbeiständung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche
oder tatsächliche Fragen dies notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung
durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer
Institutionen nicht in Betracht fällt (Urteil des Bundesgerichts in Sachen W. vom 27.
März 2009, 9C_93/2009, Erw. 4.1).

5.2 Was die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das
Verwaltungsverfahren anbelangt, ist festzuhalten, dass die Leistungseinstellung einen
relativ starken Eingriff in die Rechtsstellung darstellt (Urteil des
Sozialversicherungsgerichts in Sachen M. vom 24. Dezember 2007, Erw. 2.1;
ZL.2006.00001). Zudem war die rechtsunkundige Beschwerdeführerin angesichts der
sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen nicht in der Lage, das Verfahren und dessen
Folgen zu überblicken und ihre Rechte selbst zu wahren. Die vom Bezirksrat
aufgelisteten Eingaben und Schreiben der Versicherten (Urk. 2 S. 6 mit Hinweis auf Urk.
12/56, 12/75, 12/84 [Beilage], 12/85, 12/96, 12/96a und 12/102) vermögen jedenfalls die
Gebotenheit einer rechtskundigen Vertretung nicht zu entkräften. Im übrigen hat selbst
die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung vom 27. Februar 2008 Antrag auf
Gutheissung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Verfahren vor dem Bezirksrat gestellt
(Urk. 8/3).

Damit erscheint der Beizug eines Rechtsbeistandes in Anbetracht der
gesamten Umstände des Falles als geboten. Da die Begehren nicht als aussichtslos
bezeichnet werden können und gestützt auf die Akten auch das Erfordernis der
Bedürftigkeit gegeben ist, ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche
Vertretung im Verwaltungsverfahren zu bejahen. Demnach ist der angefochtene Beschluss
des Bezirkrates vom 10. Juli 2008 (Urk. 2) bezüglich der Abweisung der unentgeltlichen
Rechtsvertretung (Dispositiv Ziffer 2) aufzuheben, und die Sache ist an den Bezirksrat
zurückzuweisen, damit er die Entscheidung an die unentgeltliche
Rechtsvertreterin festlege.

Das führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

6.

6.1 Für das vorliegende Verfahren wurde die unentgeltliche Rechtsvertretung
bereits mit Verfügung vom 31. Dezember 2008 (Urk. 13a) bewilligt. In der Kostennote
vom 6. Juli 2010 (Urk. 16 und 17) macht die unentgeltliche Rechtsvertreterin für das
Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 7,75 Stunden und Barauslagen von Fr. 5.50 je
zuzüglich Mehrwertsteuer geltend, was angemessen erscheint. In Anwendung des
gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- ergibt dies eine Entscheidung von Fr.
1'673.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

6.2 Angesichts des Ausgangs des Verfahrens obsiegt die
Beschwerdeführerin zu einem Viertel. Dementsprechend ist der Betrag von Fr. 418.40
gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das
Sozialversicherungsgericht (GSVGer) der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und im

Umfang von Fr. 1'255.30 aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 2 des Beschlusses des Bezirksrates vom 10. Juli 2008 aufgehoben und der Bezirksrat wird angewiesen, die Entschädigung an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin festzusetzen und auszuzahlen.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach, Zürich, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 418.40 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

5. Im weitergehenden Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach, Zürich, mit Fr. 1'255.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

6. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
- Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bezirksrat Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

7. sowie

- Gerichtskasse

8. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

9. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

10. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.